

Satzung der Ingenieurkammer Niedersachsen über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Sachverständigenatzung - SVS)

in der Fassung vom 19.06.2024

- | | | | |
|---|---|--|---|
| I. Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung | § 16 | Fortbildungspflicht und Erfahrungsaustausch | |
| § 1 | Bestellungsgrundlage | § 17 | Werbung |
| § 2 | Öffentliche Bestellung | § 18 | Anzeigepflicht |
| § 3 | Bestellungsvoraussetzungen | § 19 | Auskunftspflicht;
Überlassung von Unterlagen |
| | | § 20 | Zusammenschlüsse |
| II. Vornahme der öffentlichen Bestellung und Vereidigung | | IV. Erlöschen der öffentlichen Bestellung | |
| § 4 | Zuständigkeit und Verfahren | § 21 | Erlöschen der öffentlichen Bestellung |
| § 4 a | Zuständigkeit und Verfahren nach § 36 a GewO | § 22 | Rücknahme; Widerruf |
| § 5 | Vereidigung | § 23 | Rückgabepflicht von Bestellungsurkunde, Rundstempel und Ausweis |
| § 6 | Aushändigung von Bestellungsurkunde, Rundstempel, Ausweis und Sachverständigenordnung | | |
| § 7 | Bekanntmachung | V. Schlussbestimmungen | |
| § 7a | Sachverständigenverzeichnis | § 24 | Bestellung durch andere Institutionen |
| | | § 25 | Inkrafttreten und Überleitungsvorschrift |
| III. Pflichten der bzw. des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen | | | |
| § 8 | Unabhängige, weisungsfreie, gewissenhafte und unparteiische Aufgabenerfüllung | | |
| § 9 | Persönliche Aufgabenerfüllung und Beschäftigung von Hilfskräften | | |
| § 10 | Verpflichtung zur Gutachtenerstattung | | |
| § 11 | Form der Gutachtenerstattung; gemeinschaftliche Leistungen | | |
| § 12 | Bezeichnung als „öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige“ bzw. als „öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“ | | |
| § 13 | Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten | | |
| § 14 | Haftungsausschluss; Haftpflichtversicherung | | |
| § 15 | Schweigepflicht | | |

I. Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung

§ 1 Bestellungsgrundlage

Die Ingenieurkammer Niedersachsen bestellt und vereidigt gemäß § 36 Gewerbeordnung (GewO) in Verbindung mit § 36 a GewO und § 27 Abs. 1 Nr. 10 Niedersächsisches Ingenieurgesetz (NIngG) auf Antrag Sachverständige für Sachgebiete des Ingenieurwesens nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Öffentliche Bestellung

- (1) Die öffentliche Bestellung hat den Zweck, Gerichten, Behörden und der Öffentlichkeit besonders sachkundige und persönlich geeignete Sachverständige zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die öffentliche Bestellung umfasst die Erstattung von Gutachten und andere Sachverständigentätigkeiten wie Beratungen, Überwachungen, Überprüfungen, Erteilung von Bescheinigungen sowie schiedsgutachterliche und schiedsrichterliche Tätigkeiten.
- (3) Die öffentliche Bestellung kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich erteilt werden.
- (4) ¹Die öffentliche Bestellung wird auf 5 Jahre befristet. ²Die oder der Sachverständige kann auf Antrag für weitere 5 Jahre bestellt werden. ³In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist von 5 Jahren unterschritten werden.
- (5) Die öffentliche Bestellung erfolgt durch Aushändigung der Bestellsurkunde.
- (6) Die Tätigkeit der bzw. des öffentlich bestellten Sachverständigen ist nicht auf den Bezirk der Ingenieurkammer beschränkt.

§ 3 Bestellungs Voraussetzungen

- (1) ¹Für das Sachgebiet, für das eine öffentliche Bestellung beantragt wird, muss ein Bedarf an Sachverständigenleistungen bestehen. ²Die Sachgebiete und die Bestellungs Voraussetzungen für das einzelne Sachgebiet werden durch die Ingenieurkammer bestimmt. ³Eine Sachverständige bzw. ein Sachverständiger ist auf Antrag zu bestellen, wenn die nachfolgenden persönlichen Voraussetzungen vorliegen.
- (2) Eine Sachverständige bzw. ein Sachverständiger kann nur öffentlich bestellt werden, wenn
 - a) sie bzw. er befugt ist, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ nach dem Niedersächsischen Ingenieurgesetz zu führen,
 - b) sie eine bzw. er eine Niederlassung als Sachverständige bzw. als Sachverständiger im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält,

- c) sie bzw. er über ausreichende Lebens- und Berufserfahrung verfügt,
- d) keine Bedenken gegen ihre bzw. seine Eignung bestehen,
- e) sie bzw. er überdurchschnittliche Fachkenntnisse (Besondere Sachkunde) und eine angemessene Berufspraxis auf dem angestrebten Bestellungsgebiet sowie die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten als auch die in § 2 Abs. 2 genannten Leistungen zu erbringen, nachweist,
- f) sie bzw. er über die zur Ausübung der Tätigkeit als öffentlich bestellte Sachverständige bzw. öffentlich bestellter Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen verfügt,
- g) sie bzw. er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
- h) sie bzw. er die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie für die Einhaltung der Pflichten einer bzw. eines öffentlich bestellten Sachverständigen bietet,
- i) sie bzw. er nachweist, dass sie bzw. er über einschlägige Kenntnisse des deutschen Rechts und die Fähigkeit zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellungen und Bewertungen verfügt,
- j) sie bzw. er die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht,
- k) sie bzw. er schriftlich die Kenntnis der Sachverständigensatzung und der Regelung des Verfahrens zur Überprüfung der Besonderen Sachkunde und ihre bzw. seine Bereitschaft erklärt hat, sich einer Prüfung gemäß dieser Regelungen zu unterziehen und die Pflichten einer bzw. eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu übernehmen,
- l) sie bzw. er das Bestehen einer Haftpflichtversicherung gemäß § 14 nachweist. Es genügt, wenn der Nachweis der Versicherung vor Aushändigung der Bestellsurkunde erfolgt.

- (3) Eine Sachverständige bzw. ein Sachverständiger, die bzw. der in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht, kann nur öffentlich bestellt werden, wenn sie bzw. er die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt und zusätzlich nachweist, dass
 - a) ihr bzw. sein Anstellungsvertrag den Erfordernissen des Abs. 2 Buchstabe h) nicht entgegensteht und dass er seine Sachverständigentätigkeit persönlich ausüben kann,
 - b) sie bei ihrer bzw. er bei seiner Sachverständigentätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegt und ihre bzw. seine Leistung gem. § 12 als von ihr bzw. ihm selbst erstellt kennzeichnen kann,
 - c) der Arbeitgeber sie bzw. ihn im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freistellt.

(4) ¹Diejenigen, die eine öffentliche Bestellung und Vereidigung durch andere Bestellskörperschaften auf demselben Bestellsgebiet nachweisen, können auf Antrag ohne besondere Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 e) bestellt und vereidigt werden. ²Zugleich ist die ältere Bestellung aufzugeben.

(5) ¹Bei der Bewertung der nach Abs. 2 geforderten Besonderen Sachkunde von Antragstellerinnen bzw. von Antragstellern sind auch Ausbildungs- und Befähigungsnachweise anzuerkennen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt wurden. ²Wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller in einem der in Satz 1 genannten Staaten für ein bestimmtes Sachgebiet

1. zur Ausübung von Sachverständigentätigkeiten berechtigt ist, die dort Personen vorbehalten sind, die über eine der Besonderen Sachkunde im Sinne des Abs. 2 im Wesentlichen entsprechende Sachkunde verfügen, oder
2. in zwei der letzten zehn Jahre vollzeitig als Sachverständiger tätig gewesen ist und sich aus den vorgelegten Nachweisen ergibt, dass der Antragsteller über eine überdurchschnittliche Sachkunde verfügt, die im Wesentlichen der Besonderen Sachkunde im Sinne des Abs. 2 entspricht, ist seine Sachkunde bezüglich dieses Sachgebiets vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes als ausreichend anzuerkennen.

³Soweit sich die Inhalte der bisherigen Ausbildung oder Tätigkeit einer Antragstellerin bzw. eines Antragstellers auf dem Sachgebiet, für das die öffentliche Bestellung beantragt wird, wesentlich von den Inhalten unterscheiden, die nach Abs. 2 Voraussetzung für die öffentliche Bestellung als Sachverständige bzw. Sachverständiger für das betreffende Sachgebiet sind, kann der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller nach ihrer bzw. seiner Wahl eine Eignungsprüfung oder ein Anpassungslehrgang auferlegt werden. ⁴§ 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

II. Vornahme der öffentlichen Bestellung und Vereidigung

§ 4 Zuständigkeit und Verfahren

(1) ¹Die Ingenieurkammer ist zuständig, wenn die Niederlassung der bzw. des Sachverständigen, die den Mittelpunkt ihrer bzw. seiner Sachverständigentätigkeit im Geltungsbereich des Grundgesetzes bildet, im Kammerbezirk liegt. ²Die Zuständigkeit der Ingenieurkammer endet, wenn die bzw. der Sachverständige die Niederlassung nach Satz 1 nicht mehr im Kammerbezirk unterhält.

(2) ¹Über die öffentliche Bestellung entscheidet die Ingenieurkammer nach Anhörung der dafür bestehenden Ausschüsse und Gremien. ²Zur Überprüfung der Besonderen Sachkunde soll sie

Referenzen einholen, sich von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller erstattete Gutachten, Veröffentlichungen oder gleichwertige schriftliche Ausarbeitungen vorlegen lassen, Stellungnahmen fachkundiger Dritter abfragen, die Einschaltung eines Fachgremiums veranlassen und weitere Erkenntnisquellen nutzen.

§ 4 a Zuständigkeit und Verfahren nach § 36 a GewO

- (1) Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 besteht für den Antrag einer bzw. eines Sachverständigen aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die bzw. der noch keine Niederlassung im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält, die Zuständigkeit der Ingenieurkammer bereits dann, wenn die bzw. der Sachverständige beabsichtigt, die Niederlassung nach § 4 Abs. 1 S. 1 im Kammerbezirk zu begründen.
- (2) Für Verfahren von Antragstellern mit Qualifikationen aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten die Regelungen in § 36a Abs. 3 und 4 Gewerbeordnung.

§ 5 Vereidigung

- (1) ¹Die bzw. der Sachverständige wird in der Weise vereidigt, dass die Präsidentin bzw. der Präsident der Ingenieurkammer oder die Vertretung an sie bzw. ihn die Worte richtet: "Sie schwören, dass Sie die Aufgaben einer bzw. eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden", und die bzw. der Sachverständige hierauf die Worte spricht: "Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe." ²Die bzw. der Sachverständige soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.
- (2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(3) ¹Gibt die bzw. der Sachverständige an, dass sie bzw. er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat sie bzw. er eine Bekräftigung abzugeben. ²Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist die bzw. der Verpflichtete hinzuweisen. ³Die Bekräftigung wird in der Weise abgegeben, dass die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Vertretung die Worte vorspricht: "Sie bekräftigen im Bewusstsein Ihrer Verantwortung, dass Sie die Aufgaben einer bzw. eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von

Ihnen angeforderten Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden" und die bzw. der Sachverständige hierauf die Worte spricht: "Ich bekräftige es".

- (4) Wird eine befristete Bestellung erneuert oder das Sachgebiet einer Bestellung geändert oder erweitert, so genügt statt der Eidesleistung die Bezugnahme auf den früher geleisteten Eid.
- (5) Die Vereidigung durch die Ingenieurkammer ist eine allgemeine Vereidigung im Sinne von § 79 Abs. 3 Strafprozessordnung (StPO) und § 410 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO).

§ 6 Aushändigung von Bestellsurkunde, Rundstempel, Ausweis und Sachverständigenrat

- (1) ¹Die Ingenieurkammer händigt der bzw. dem Sachverständigen bei der öffentlichen Bestellung und Vereidigung die Bestellsurkunde, den Rundstempel, den Ausweis, die Sachverständigenrat und die dazu ergangenen Richtlinien aus. ²Ausweis, Bestellsurkunde und Rundstempel bleiben Eigentum der Ingenieurkammer.
- (2) Über die öffentliche Bestellung und Vereidigung und die Aushändigung der in Abs. 1 genannten Gegenstände ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der bzw. von dem Sachverständigen zu unterschreiben ist.

§ 7 Bekanntmachung

¹Die Ingenieurkammer macht die öffentliche Bestellung und Vereidigung der bzw. des Sachverständigen öffentlich bekannt. ²Name, akademischer Grad, Adresse, Kommunikationsmittel und Sachgebietsbezeichnung der bzw. des Sachverständigen können durch die Ingenieurkammer oder einen von ihr beauftragten Dritten gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Antrag jedermann zur Verfügung gestellt werden. ³Eine Bekanntmachung im Internet kann erfolgen, wenn die bzw. der Sachverständige zugestimmt hat.

§ 7 a Sachverständigenverzeichnis

- (1) ¹Die Ingenieurkammer führt ein Verzeichnis, in das sie die von ihr öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen einträgt (Sachverständigenverzeichnis der Ingenieurkammer Niedersachsen). ²Das Verzeichnis dient der Benennung von Sachverständigen gegenüber Gerichten, Behörden, Versicherungen und Auftraggebern.
- (2) ¹Die Eintragung erfolgt nach der Vereidigung für die Dauer der Bestellung. ²Bei Erlöschen oder Widerruf der Bestellung erfolgt umgehend die Löschung aus dem Verzeichnis, im Falle des Widerrufs unabhängig von dessen Bestandskraft.

- (3) ¹Die Ingenieurkammer kann auf Antrag in dieses Verzeichnis Mitglieder der Ingenieurkammer, die von einer anderen Körperschaft öffentlich bestellt und vereidigt sind, für die Dauer der Bestellung eintragen. ²Mit dem Antrag ist der Nachweis der Bestellung vorzulegen, z.B. Vorlage einer Kopie der Bestellsurkunde oder einer Bescheinigung der bestellenden Institution. ³Im Falle des Erlöschens der Bestellung oder der Mitgliedschaft oder des Widerrufs gilt Abs. 2 entsprechend.

III. Pflichten der bzw. des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

§ 8 Unabhängige, weisungsfreie, gewissenhafte und unparteiische Aufgabenerfüllung

- (1) Die bzw. der Sachverständige darf sich bei der Erbringung ihrer bzw. seiner Leistungen keiner Einflussnahme aussetzen, die ihre bzw. seine Vertrauenswürdigkeit und die Glaubhaftigkeit ihrer bzw. seiner Aussagen gefährdet (Unabhängigkeit).
- (2) Die bzw. der Sachverständige darf keine Verpflichtungen eingehen, die geeignet sind, ihre bzw. seine tatsächlichen Feststellungen und Beurteilungen zu verfälschen (Weisungsfreiheit).
- (3) ¹Die bzw. der Sachverständige hat ihre bzw. seine Aufträge unter Berücksichtigung des aktuellen Standes von Wissenschaft, Technik und Erfahrung mit der Sorgfalt einer bzw. eines ordentlichen Sachverständigen zu erledigen. ²Die tatsächlichen Grundlagen ihrer bzw. seiner fachlichen Beurteilungen sind sorgfältig zu ermitteln und die Ergebnisse nachvollziehbar zu begründen. ³Sie bzw. er hat in der Regel die von der Ingenieurkammer herausgegebenen Mindestanforderungen an Gutachten und sonstigen von der Ingenieurkammer herausgegebenen Richtlinien zu beachten (Gewissenhaftigkeit).
- (4) ¹Die bzw. der Sachverständige hat bei der Erbringung ihrer bzw. seiner Leistung stets darauf zu achten, dass sie bzw. er sich nicht der Besorgnis der Befangenheit aussetzt. ²Sie bzw. er hat bei der Vorbereitung und Bearbeitung ihres bzw. seines Auftrages strikte Neutralität zu wahren und muss die gestellten Fragen objektiv und unvoreingenommen beantworten (Unparteilichkeit).
- (5) Insbesondere darf die bzw. der Sachverständige nicht
 - a) Gutachten in eigener Sache oder für Objekte und Leistungen ihres bzw. seines Dienstherrn oder Arbeitgebers erstatten,
 - b) Gegenstände, die sie bzw. er im Rahmen ihrer bzw. seiner Sachverständigentätigkeit begutachtet hat, erwerben oder zum Erwerb vermitteln, es sei denn, sie bzw. er wird nach Gutachterstattung vom Auftraggeber dazu veranlasst,

- c) eine Sanierung oder Regulierung planen, leiten oder durchführen, wenn sie bzw. er zuvor ein Gutachten über das betreffende Objekt erstattet hat, es sei denn, das Gutachten ist zuvor abgeschlossen und durch die Übernahme der Leistungen werden ihre bzw. seine Glaubwürdigkeit und Objektivität nicht in Frage stellt.

§ 9 Persönliche Aufgabenerfüllung und Beschäftigung von Hilfskräften

- (1) Die bzw. der Sachverständige hat die von ihr bzw. ihm angeforderten Leistungen unter Anwendung der ihr bzw. ihm zuerkannten Sachkunde in eigener Person zu erbringen (persönliche Aufgabenerfüllung).
- (2) Die bzw. der Sachverständige darf Hilfskräfte nur zur Vorbereitung ihrer bzw. seiner Leistung und nur insoweit beschäftigen, als sie bzw. er ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen kann; der Umfang der Tätigkeit der Hilfskraft ist kenntlich zu machen.
- (3) Bei außergerichtlichen Leistungen darf die bzw. der Sachverständige Hilfskräfte über Vorbereitungsarbeiten hinaus einsetzen, wenn der Auftraggeber zustimmt und Art und Umfang der Mitwirkung offengelegt werden.
- (4) Hilfskraft ist, wer die bzw. den Sachverständigen bei der Erbringung ihrer bzw. seiner Leistung nach dessen Weisung auf ihrem bzw. seinem Sachgebiet unterstützt.

§ 10 Verpflichtung zur Gutachtenerstattung

Die bzw. der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten für Gerichte und Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.

§ 11 Form der Gutachtenerstattung; gemeinschaftliche Leistungen

- (1) ¹Soweit die bzw. der Sachverständige mit ihrem bzw. seinem Auftraggeber keine andere Form vereinbart hat, erbringt sie bzw. er ihre bzw. seine Leistungen in Schriftform oder in elektronischer Form. ²Erbringt sie bzw. er sie in elektronischer Form, trägt sie bzw. er für eine der Schriftform gleichwertige Fälschungssicherheit Sorge. ³Das Ergebnis eines mündlich erstatteten Gutachtens ist zu dokumentieren.
- (2) ¹Erbringen Sachverständige eine Leistung gemeinsam, muss zweifelsfrei erkennbar sein, welcher Sachverständige für welche Teile verantwortlich ist. ²Leistungen in schriftlicher oder elektronischer Form müssen von allen beteiligten Sachverständigen unterschrieben oder elektronisch gekennzeichnet werden. ³§ 12 gilt entsprechend.

- (3) Übernimmt eine Sachverständige bzw. ein Sachverständiger Leistungen Dritter, muss sie bzw. er darauf verweisen.

§ 12 Bezeichnung als „öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige“ bzw. als „öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“

- (1) Die bzw. der Sachverständige hat bei Leistungen in schriftlicher oder elektronischer Form auf dem Sachgebiet, für das sie bzw. er öffentlich bestellt ist, die Bezeichnung "von der Ingenieurkammer Niedersachsen öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für ..." bzw. „von der Ingenieurkammer Niedersachsen öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für ..." zu führen und – soweit technisch möglich und zumutbar – ihren bzw. seinen Rundstempel zu verwenden.
- (2) ¹Unter die in Abs. 1 genannten Leistungen darf die bzw. der Sachverständige nur ihre bzw. seine Unterschrift und ihren bzw. seinen Rundstempel setzen. ²Im Fall der elektronischen Übermittlung ist die qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden.
- (3) Bei Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten darf die bzw. der Sachverständige nicht in wettbewerbswidriger Weise auf seine öffentliche Bestellung hinweisen oder hinweisen lassen.

§ 13 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

- (1) ¹Die bzw. der Sachverständige hat über jede von ihr bzw. ihm angeforderte Leistung Aufzeichnungen zu machen. ²Aus diesen müssen ersichtlich sein:
- a) der Name der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers und ihre bzw. seine Anschrift,
 - b) der Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist,
 - c) der Gegenstand des Auftrages,
 - d) der Tag, an dem die Leistung erbracht oder die Gründe, aus denen sie nicht erbracht worden ist.
- (2) ¹Die Sachverständige bzw. der Sachverständige ist verpflichtet,
- a) die Aufzeichnungen nach Abs. 1,
 - b) ein vollständiges Exemplar des Gutachtens oder eines entsprechenden Ergebnisauszuges einer sonstigen Leistung nach § 2 Abs. 2 und
 - c) die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf ihre bzw. seine Tätigkeit als Sachverständige bzw. Sachverständiger beziehen, mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren.
- ²Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen oder die Unterlagen gefertigt worden sind.
- (3) ¹Werden Dokumente gem. Abs. 2 Buchstaben a) bis c) auf Datenträgern gespeichert, muss die bzw.

der Sachverständige sicherstellen, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. ²Sie bzw. er muss weiterhin sicherstellen, dass die Daten sämtlicher Unterlagen nach Abs. 2 nicht nachträglich geändert werden können.

§ 14 Haftungsausschluss; Haftpflichtversicherung

- (1) Die bzw. der Sachverständige darf ihre bzw. seine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen oder der Höhe nach begrenzen.
- (2) ¹Die bzw. der Sachverständige hat eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus ihrer bzw. seiner Tätigkeit als Sachverständige bzw. Sachverständiger ergebenden Haftpflichtgefahren nachzuweisen, die für Personenschäden mindestens eine Deckungssumme in Höhe von 1,5 Millionen Euro, für Sach- und Vermögensschäden mindestens zu 200.000 Euro je Versicherungsfall als Deckungsumfang vorsieht. ²Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf das Zweifache des jeweiligen Betrages nach Satz 1 begrenzt werden. ³Die Versicherung ist für die Dauer der Bestellung aufrechtzuerhalten. ⁴Der Versicherungsschutz muss mindestens fünf Jahre über den Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrages hinausreichen. ⁵Der Nachweis des Versicherungsschutzes ist der Ingenieurkammer auf Nachfragen unverzüglich vorzulegen.

§ 15 Schweigepflicht

- (1) Der bzw. dem Sachverständigen ist untersagt, bei der Ausübung ihrer bzw. seiner Tätigkeit erlangte Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu ihrem bzw. seinem oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwerten.
- (2) Die bzw. der Sachverständige hat ihre bzw. seine Mitarbeitende zur Beachtung der Schweigepflicht zu verpflichten.
- (3) Die Schweigepflicht der bzw. des Sachverständigen erstreckt sich nicht auf Anzeige- und Auskunftspflichten nach §§ 19 und 20.
- (4) ¹Die Schweigepflicht der bzw. des Sachverständigen besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. ²Sie gilt auch für die Zeit nach dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung.

§ 16 Fortbildungspflicht und Erfahrungsaustausch

¹Die bzw. der Sachverständige hat sich auf dem Sachgebiet, für das sie bzw. er öffentlich bestellt und vereidigt ist und in Verfahrensfragen im erforderlichen Umfang, mindestens jedoch in 16 Fortbildungseinheiten binnen 2 Jahren, fortzubilden

und den notwendigen Erfahrungsaustausch zu pflegen. ²Die Fortbildungssatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen gilt für alle Sachverständigen, die der Sachverständigensatzung unterliegen unabhängig von ihrem Mitgliedsstatus, mit der Maßgabe, dass

1. in Konkretisierung zur § 3 Abs. 1 FortbS 2 Fortbildungspunkte auf Fortbildungsmaßnahmen zu Rechts- und Verfahrensfragen (insbesondere Auftreten als Gerichtsgutachter) entfallen müssen
2. in Abweichung von § 2 Abs. 4 FortbS die übrigen Fortbildungsmaßnahmen bestellungsgebietsspezifisch sein müssen,
3. § 8 Abs. 6 FortbS nicht für Sachverständige gilt, die nicht auch Kammermitglied sind.

³ Wird die Fortbildungspflicht auch nicht in der Nachholungsfrist des § 8 Abs. 5 FortbS erfüllt, stellt dies einen Verstoß gegen die Pflichten öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger dar, mit der Folge, dass diesen Sachverständigen Auflagen i.S.d. § 2 Abs. 3 erteilt werden oder die Bestellung i.S.d. § 23 entzogen wird.

§ 17 Werbung

¹Die Werbung der bzw. des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen muss ihrer bzw. seiner besonderen Stellung und Verantwortung gerecht werden. ²Werbung ist erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Inhalt und Form sachlich unterrichtet.

§ 18 Anzeigepflicht

Die bzw. der Sachverständige hat der Ingenieurkammer unverzüglich anzuzeigen:

- a) die Änderung einer Niederlassung oder eines Wohnsitzes, die Errichtung und tatsächliche Inbetriebnahme einer weiteren Niederlassung oder die Schließung einer Niederlassung,
- b) die Änderung ihrer bzw. seiner oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis,
- c) die voraussichtlich länger als drei Monate dauernde Verhinderung an der Ausübung ihrer bzw. seiner Tätigkeit als Sachverständige bzw. als Sachverständiger,
- d) den Verlust der Bestellsurkunde, des Rundstempels oder des Ausweises,
- e) die Leistung der Eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 ZPO und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der Eidesstattlichen Versicherung gemäß § 901 ZPO,
- f) die Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über ihr bzw. sein Vermögen oder über das Vermögen einer Gesellschaft, deren Vorstand, Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer oder Gesellschafterin bzw. Gesellschafter sie bzw. er ist, die Eröffnung eines

- solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse,
- g) den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens in Strafverfahren, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung der Sachverständigentätigkeit zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der persönlichen Eignung oder Besonderem Sachkunde der bzw. des Sachverständigen hervorzurufen,
- h) die Gründung von Zusammenschlüssen nach § 21 oder den Eintritt in einen solchen Zusammenschluss.

§ 19 Auskunftspflicht; Überlassung von Unterlagen

- (1) ¹Die bzw. der Sachverständige hat auf Verlangen der Ingenieurkammer die zur Überwachung ihrer bzw. seiner Tätigkeit und der Einhaltung ihrer bzw. seiner Pflichten erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen und angeforderte Unterlagen vorzulegen. ²Sie bzw. er kann die Antwort auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie bzw. ihn selbst oder einen ihrer bzw. seiner Angehörigen (§ 52 StPO) der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) Die bzw. der Sachverständige hat auf Verlangen der Ingenieurkammer die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (§ 13) in deren Räumen vorzulegen.

§ 20 Zusammenschlüsse

¹Die bzw. der Sachverständige darf sich mit anderen Personen in jeder Rechtsform zusammenschließen. ²Dabei hat sie bzw. er darauf zu achten, dass ihre bzw. seine Glaubwürdigkeit, ihr bzw. sein Ansehen in der Öffentlichkeit und die Einhaltung ihrer bzw. seiner Pflichten nach dieser Sachverständigenratung gewährleistet sind.

IV. Erlöschen der öffentlichen Bestellung

§ 21 Erlöschen der öffentlichen Bestellung

- (1) Die öffentliche Bestellung erlischt, wenn
- a) Die bzw. der Sachverständige gegenüber der Ingenieurkammer erklärt, dass sie bzw. er nicht mehr als öffentlich bestellte Sachverständige bzw. als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger tätig sein will,
- b) Die bzw. der Sachverständige keine Niederlassung mehr im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält,

- c) die Zeit, für die die bzw. der Sachverständige öffentlich bestellt ist, abläuft,
- d) die Ingenieurkammer die öffentliche Bestellung zurücknimmt oder widerruft.

- (2) Die Ingenieurkammer macht das Erlöschen der Bestellung öffentlich bekannt.

§ 22 Rücknahme; Widerruf

Rücknahme und Widerruf der öffentlichen Bestellung richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Niedersachsen.

§ 23 Rückgabepflicht von Bestellsurkunde, Rundstempel und Ausweis

Die bzw. der Sachverständige hat nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung der Ingenieurkammer Bestellsurkunde, Rundstempel und Ausweis zurückzugeben.

V. Schlussbestimmungen

§ 24 Bestellung durch andere Institutionen

- (1) Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, die von einer anderen öffentlichen Stelle oder Körperschaft in der Bundesrepublik für Sachgebiete, für die die Ingenieurkammer zuständig ist, bestellt worden sind, können auf Antrag durch die Ingenieurkammer bestellt und vereidigt werden, sofern sie die Bestellsurkunden erfüllen und zwischenzeitlich keine Bedenken gegen ihre Bestellung gegeben sind.
- (2) Doppelbestellungen für das gleiche Sachgebiet bei verschiedenen Kammern sind ausgeschlossen.

§ 25 Überleitungsvorschriften

- (1) ¹§ 2 Abs. 4 der am 01.08.2004 geltenden Sachverständigenordnung gilt nicht für unbefristete öffentliche Bestellungen, die vor diesem Zeitpunkt erfolgt sind.
- (2) Für Sachverständige, die nicht zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ berechtigt sind, gilt § 26 in der am 31. Oktober 2011 geltenden Fassung, wenn
- a) die öffentliche Bestellung durch die Ingenieurkammer vor dem 01. November 2011 erfolgte,
- b) der Antrag auf öffentliche Bestellung vor dem 31. Oktober 2011 bei der Ingenieurkammer eingegangen ist oder
- c) ein Antrag auf erneute Bestellung nach Ablauf der in § 2 Absatz 4 genannten Frist gestellt wird und die Erstbestellung durch die Ingenieurkammer unter Anwendung des § 26 in der am 31. Oktober 2011 geltenden Fassung erfolgte.

- (3) Für bei der Ingenieurkammer Niedersachsen öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, die bereits vor dem 19.05.2022 keine Niederlassung i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 1 mehr im Kammerbezirk unterhalten haben, bleibt die Ingenieurkammer bis zum 31.12.2026 zuständig, wenn der oder die Sachverständige nicht zuvor die Bestellung von sich aus beendet.